

**Kundmachung vom 12. Dezember 2024
auf der Homepage
der Österreichischen Apothekerkammer**

**Antrag auf Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen
Marien-Apotheke in 2500 Baden innerhalb des Standortes
Mag. pharm. Sabine Mühlbacher**

GZ: VV/V/2024/019

**Kundmachung der Österreichischen Apothekerkammer über ein Ansuchen auf
Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Marien-Apotheke in
2500 Baden innerhalb des Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz, RGBl.
Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 100/2024.**

Gemäß § 52 Apothekengesetz idGF. wird von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart, dass Mag. pharm. Sabine Mühlbacher, Konzessionärin der bestehenden öffentlichen Marien-Apotheke in 2500 Baden, Leesdorfer Hauptstraße 11, mit Eingabe vom 4. Dezember 2024 um die Genehmigung der Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Marien-Apotheke in 2500 Baden innerhalb des festgesetzten Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz idGF. angesucht hat.

Die Verlegung soll von der Anschrift Leesdorfer Hauptstraße 11 an die Leesdorfer Hauptstraße 7 erfolgen.

Der Standort der bestehenden öffentlichen Marien-Apotheke in 2500 Baden wurde im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 23. November 1970, GZ: VII/3-502/16-1970, mit „Katastralgemeinde Baden-Leesdorf“ genannt.

Die Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Marien-Apotheke in 2500 Baden innerhalb des festgesetzten Standortes ist durch keine erfolgte spätere Konzessionserteilung bzw. Standortfestsetzung einer Nachbarapotheke in 2500 Baden eingeschränkt (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).

Potentiell betroffene Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken sowie Personen gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz idgF. können etwaige Einsprüche innerhalb längstens vier Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Österreichischen Apothekerkammer, 1090 Wien, Spitalgasse 31, schriftlich, per Telefax (+43 1 408 84 40) oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (recht@apothekerkammer.at) in einem zu den Microsoft Office-Produkten kompatiblen Format oder als PDF-Dokument, geltend machen, sofern ihnen Informationen vorliegen, wonach die in Aussicht genommene Betriebsstätte außerhalb des oben genannten Standortes liegt.

Später eingebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die stv. Kammeramtsdirektorin:

Mag. iur. Elisabeth Zimmerer